

**Sitzungsvorlage Nr. 1461/2017**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	08.11.2017	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	14.11.2017	öffentlich

**Wiederaufbau von abgebrannten Hütten, Schlauchhalden 1 und Halden, in Steinenberg**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für den Wiederaufbau von abgebrannten Hütten auf den Grundstücken Schlauchhalden (Flst. Nr. 442) und Halden (Flst. Nr. 837) wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Geplant ist, auf den Flurstücken Schlauchhalden 442 und Halden 837 der Wiederaufbau von abgebrannten Hütten.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich. Die darauf zu errichtenden Bauten werden somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Das Gebäude auf dem Flurstück Schlauchhalden 1, Flst. Nr. 442 soll mit den Grundmaßen von 9,00 x 7,00 m (63,00 m<sup>2</sup>) wieder aufgebaut werden.

Bei den Bauten auf dem Flurstück Halden (Flst. Nr. 837) sollen die ursprünglichen Grundflächen von einerseits 4,00 x 4,50 m (18,00 m<sup>2</sup>) und andererseits von 2,50 x 3,00 m (7,50 m<sup>2</sup>) ebenfalls beibehalten werden.

Nach § 35 BauGB, Abs. 4, Nr. 3 kann der alsbaldigen Neuerrichtung von zulässigerweise errichteten und durch Brand zerstörten, gleichartigen Gebäuden an gleicher Stelle unter anderem nicht entgegengehalten werden, dass sie die natürliche Eigenschaft der Landschaft beeinträchtigen.

Die Antragsteller haben nachgewiesen, dass die abgebrannten Gebäude im Einklang mit der zu damaliger Zeit geltenden Württembergischen Bauordnung rechtmäßig errichtet wurden.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB, Abs. 4, Nr. 3 BauGB zulässig. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Anlage/n:  
Halden - Grundrisse, Fotos  
Schlauchhalden - Grundrisse, Fotos